

Regelungen für Arbeiten in den Diensträumen der Universität bei erhöhten Temperaturen

Überschreiten die Außentemperaturen +30°C, ist neben anderen Maßnahmen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung eine Verlegung der Arbeitszeit in Tagesabschnitte ohne Erreichung dieser Temperaturwerte (z.B. Vorverlegung des Arbeitsbeginns) zu prüfen und im Falle der Umsetzbarkeit durchzuführen.

Im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergeht in Ergänzung der Arbeitsstättenregel ASR A 3.5 daher nachfolgende Regelung:

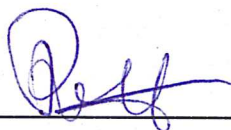
Sofern für einen Arbeitstag Temperaturen von über +30 °C vorhergesagt sind und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann an diesem Tag der Beginn des Arbeitszeitrahmens von 7:00 Uhr auf 6:00 Uhr und das Ende der Kernarbeitszeit von 15:00 Uhr (Mo.-Do.) bzw. 14:30 Uhr (Fr.) auf 14:30 Uhr (Mo.-Do.) bzw. 14:00 Uhr (Fr.) vorverlegt werden.

Für alle Beschäftigten, die nicht an der Gleitzeit teilnehmen, gilt die Möglichkeit der zeitlichen Verschiebung entsprechend für die feste Arbeitszeit.

Die Entscheidung, ob dienstliche Belange nicht entgegenstehen, treffen Sie bitte grundsätzlich in eigener Verantwortlichkeit; in Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich.

Notwendige Korrekturen des Gleitzeitkontos können auf der Grundlage eines Korrekturbeleges oder einer E-Mail vorgenommen werden. Eine entsprechende E-Mail wäre an Frau Michaela Arend-Rasche (michaela.arend-rasche@zv.uni-siegen.de) und in Kopie ("cc") an die bzw. den jeweiligen Vorgesetzten/-n zu richten.

Siegen, ^{20.} Dezember 2017



Der Rektor



Der Kanzler